

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach

Unverbindliches Kopie-Exemplar
Maßgeblich ist nur der Prüfungsbericht in Papierform

Hinweis:

„Dieser Prüfungsbericht sowie der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers richtet sich – unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an die Organe des Eigenbetriebs. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und dhpg ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.“

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2022

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Rheinbach

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	3
3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
4.1 Prüfungsgegenstand	8
4.2 Art und Umfang der Prüfung	8
5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
5.1.2 Jahresabschluss	11
5.1.3 Lagebericht	11
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres	13
6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
6.1 Vermögenslage	15
6.2 Finanzlage	18
6.3 Ertragslage	20
6.4 Angemessene Verzinsung des Eigenkapitals	22
7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	23
8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	23
9. Schlussbemerkung	24

Disclaimer

Bei Prozentangaben und Zahlen in diesem Bericht können Rundungsdifferenzen auftreten.

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2022
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Ergänzende Anlagen

- Anlage 6 Rechtliche Grundlagen
- Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2022 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2022
- Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

1. Prüfungsauftrag

Die

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach,

(im Folgenden auch "Wasserwerk" oder "Eigenbetrieb" genannt) wird als Eigenbetrieb der Stadt Rheinbach geführt und ist damit gemäß § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Dementsprechend hat uns die Betriebsleitung des Wasserwerks am 12. Januar 2023 schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 103 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 102 GO NRW sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2022 nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) gemäß § 103 Abs. 3 Satz 2 GO NRW erweitert.

Diesen Bericht über unsere Prüfung erstatten wir nach Maßgabe der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (09.2017)) des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland in Deutschland e.V., Düsseldorf, an den Eigenbetrieb. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten die am 9./12. Januar 2023 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 sowie die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und nach den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Betriebsleitung sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Wasserwerks von besonderer Bedeutung sind:

Der Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rheinbach versorgt die Bevölkerung im Stadtgebiet mit Wasser, wozu auch weitere, den genannten Zweck fördernde Geschäfte abgeschlossen werden dürfen.

Im Berichtsjahr betrugen die Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf einschließlich Bauwasser und der Verbrauchsabgrenzung insgesamt T€ 2.022 (Vorjahr: T€ 2.066) und sind somit bei konstanten Wasserverkaufspreisen um T€ 44 gesunken; Ursache für den Rückgang war der regnerische und nasse Sommer 2022. Weitere Erlöse ergaben sich aus Grundgebühren (T€ 659) sowie Erstattungen für Installations- und Reparaturarbeiten (T€ 64).

Die Aufwandsstruktur wird geprägt von den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, hierbei insbesondere vom Wasserbezug (T€ 1.044; Vorjahr T€ 1.021). Der Anstieg resultiert aus einer höheren Wasserabnahmemenge sowie gestiegener Kosten für den Wassereinkauf; die Bezugskosten sind von 0,66 €/m³ auf 0,67 €/m³ angestiegen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betrugen T€ 296 (Vorjahr: T€ 336). Der Rückgang um T€ 40 ist hauptsächlich auf den witterungsbedingte Rückgang von Reparaturen zurückzuführen.

Die Personalaufwendungen sind mit T€ 703 (Vorjahr: T€ 773) gesunken; dies ist begründet durch langzeiterkrankte Mitarbeiter und zeitlich verzögerten Nachbesetzung einer Stelle im technischen Bereich. Weitere wesentliche Aufwendungen sind Abschreibungen mit T€ 448 (Vorjahr: T€ 433) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen, welche um T€ 82 mit T€ 355 im Vergleich zum Vorjahr (T€ 273) deutlich angestiegen sind.

Insgesamt wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € -27.685,34 (Vorjahr: Jahresüberschuss € -240,07) erzielt, der deutlich unter dem Wirtschaftsplanergebnis 2022 von T€ -298 liegt. Ursächlich hierfür ist, dass eine konservative Wirtschaftsplanung erfolgte, in der Aufwendungen und Investitionen höher geplant und Erträge vorsichtiger angesetzt wurden. In 2022 wurden Erträge von T€ 52 sowie Aufwendungen von T€ 45 als Folge des Hochwasserereignisses aus Juli 2021 erfasst.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage des Unternehmens unter Punkt 6 dieses Berichts „Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Gesellschaft und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

Die Investitionsschwerpunkte für 2023 liegen in der Sanierung und Erweiterung des Hauptrohrnetzes in den Bereichen Nord III am Wolbersacker, Unter Linden, Erschließung Palotti und Erneuerung Palottistraße.

Da auch für das Jahr 2023 mit steigenden Kosten gerechnet werden muss, sowohl bei den Kosten für den Wassereinkauf als auch bei den Personalkosten, wie auch bei den Kosten für die bezogenen Leistungen für das Hauptrohrnetz und Hausanschlüsse, war eine Erhöhung des Wasserpreises zum 01.01.2023 unumgänglich. Für 2023 wird im Wirtschaftsplan von einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 85 ausgegangen.

Durch die Hochwasserkatastrophe am 14./15. Juli 2021 in Rheinbach und Umgebung wurden das Betriebsgebäude und die Hochbehälter beschädigt. Im Wirtschaftsplan 2023 sind hierfür Aufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 50 eingeplant, die aus der „Wiederaufbauhilfe“ des Landes NRW zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe erstattet werden sollen; darüber hinaus sind auch T€ 20 für investive Maßnahmen als Ein- und Auszahlungen berücksichtigt.

In Bezug auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ist die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs schwer vorhersehbar, da sie abhängig ist von der hohen Inflation, den steigenden Energiepreisen, den Lieferengpässen bei wichtigen Bauteilen und den steigenden Kreditzinsen.

Zusammenfassend stellen wir gemäß § 321 Abs. 2 HGB fest, dass wir die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung, insbesondere die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Wasserwerks, wie sie im Jahresabschluss und Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, als realistisch ansehen.

2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir folgende Verstöße gegen die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts geltenden Rechnungslegungsgrundsätze oder diesbezügliche Unrichtigkeiten festgestellt:

Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss, die gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, wurde nicht eingehalten.

Die Zwischenberichte des Berichtsjahres gemäß § 20 EigVO NRW wurden dem Betriebsausschuss nicht innerhalb der vorgeschriebenen Monats-Frist vorgelegt.

Da diese Verstöße nicht mit Sanktionen bewährt sind, haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Auswirkungen auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ergeben.

3. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichts haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 19. Oktober 2023, wie folgt erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 103 Abs. 3 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 Abs. 3 i.V.m. § 102 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigen-

betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 103 Abs. 3 i.V.m. § 102 GO NRW waren

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde gemäß § 103 Abs. 3 Satz 2 GO NRW über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Verantwortungsbereiche, der für die Aufstellung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zuständigen Organe des Eigenbetriebs sowie für unsere Prüfung verweisen wir auf die entsprechenden Abschnitte im Bestätigungsvermerk.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Ebenso war die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen nicht Gegenstand der Prüfung. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 29. August 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, der am 19. Dezember 2022 gemäß § 26 EigVO NRW durch den Rat der Stadt Rheinbach festgestellt wurde.

Zur Erläuterung von Art und Umfang der Prüfung einschließlich der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze verweisen wir auf die Abschnitte „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ im Bestätigungsvermerk.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 316 ff. HGB und gemäß § 103 Abs. 3 i.V.m. § 102 Go NRW sowie den ergänzenden Vorschriften der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie dessen Rechnungswesen verschafft und eine analytische Durchsicht des Jahresabschlusses vorgenommen sowie die Betriebssatzung und die Protokolle des Betriebsausschusses sowie des Rates der Stadt Rheinbach eingesehen.

Das interne Kontrollsystem des Eigenbetriebs haben wir untersucht, soweit uns dies für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung erschien; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Die Prüfungsstrategie wurde von uns nach den hierbei gewonnenen Erkenntnissen auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der identifizierten und beurteilten Fehlerrisiken festgelegt.

Für als angemessen aufgebaut beurteilte Kontrollverfahren haben wir Prüfungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und ihrer Anwendung im Wirtschaftsjahr vorgenommen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse unserer Risikobeurteilung und entsprechend der darauf aufbauenden Prüfungsstrategie nicht kontrollorientiert. Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle wurden bestimmt durch unsere Risikoeinschätzung; aussagebezogene Prüfungshandlungen wurden in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Auf der Grundlage der beschriebenen Vorgehensweise haben wir unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung von Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen sowie der Verbrauchsabrechnung und -abgrenzung,
- Prüfung der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber Kreditinstituten,

- Prüfung von Ansatz und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung der Methode der bewussten Auswahl. Im Rahmen der bewussten Auswahl wurden die zu prüfenden Elemente so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Der Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte durch ein Anlagenverzeichnis, durch Debitoren- und Kreditorenlisten, durch Saldenbestätigungen von Kreditinstituten sowie Kreditoren und durch weitere eigene Unterlagen des Eigenbetriebs. Die Auswahl der Saldenbestätigungen erfolgte für die Kreditoren nach der Methode der bewussten Auswahl. Die Saldenbestätigungen von Kreditinstituten wurden vollständig angefordert. An der Inventur zum Abschlussstichtag haben wir aufgrund der untergeordneten Bedeutung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht beobachtend teilgenommen. Die Nachweise der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden in anderer, geeigneter Weise erbracht.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720 (09.2010)).

Wir haben die Prüfung vom 19. September bis zum 19. Oktober 2023 in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsabfassung wurden ebenfalls dort erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Betriebsleitung sowie alle beauftragten Personen haben die von uns gemäß § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt. Sie hat uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Die Betriebsleitung hat außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle, für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben enthält.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 beigelegt.

Das Wasserwerk hat als Eigenbetrieb gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB und den Sondervorschriften der EigVO NRW entspricht.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit, wie in Vorjahren, um die zusätzlichen Gliederungsposten "Gewinnungs- und Bezugsanlagen", "Verteilungsanlagen", "Forderungen gegen die Stadt Rheinbach" bzw. "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach" sowie "Allgemeine Rücklagen" erweitert. Darüber hinaus wurde die Gliederung bzw. Untergliederung der Bilanz entsprechend der EigVO NRW betreffend der Posten "Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" und "Empfangene Ertragszuschüsse" gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften abgeleitet worden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden beachtet; der Anhang enthält auch die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 24 EigVO NRW. Die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung wurden befolgt.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie der EigVO NRW. Die nach § 25 EigVO NRW i. V. m. § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben werden voll-

ständig und zutreffend gemacht.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

5.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, erläutert.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** und des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen.

Für die wesentlichen Anlagen wurden folgende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

- Leitungsnetz	50 Jahre
- Hausanschlüsse	20 Jahre
- Wasserzähler	6 Jahre
	(18 Jahre bis zum 31.12.2015)

Die **Vorräte** werden mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Einstandspreisen angesetzt. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich einer pauschalierten Wertberichtigung in Abhängigkeit von der Altersstruktur der Forderungen (T€ 40; Vorjahr T€ 21).

Die **übrigen Forderungen** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Das **Stammkapital** beträgt satzungsgemäß T€ 1.099 und ist voll eingezahlt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach Ergebnisverwendung.

Die **Empfangenen Ertragszuschüsse/ Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen**, die bis zum Jahr 2002 vereinnahmt wurden, werden in Höhe von 5 % p.a. aufgelöst entsprechend des § 22 Abs. 2 EigVO NW a.F. In den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2006 wurden die empfangenen Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der bezuschussten Anlagegegenstände abgesetzt. Seit dem 1. Januar 2007 werden die Ertragszuschüsse als Sonderposten passiviert, der über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegegenstände ergebniswirksam aufgelöst wird.

Der Wertansatz der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

5.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde von der Betriebsleitung ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der vom Rat der Stadt Rheinbach in der Sitzung vom 20. Dezember 2021 festgestellt wurde. Der Wirtschaftsplan umfasst eine Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan.

	T€
Erfolgsplan	
Erträge	3.154
Aufwendungen	-3.452
Jahresergebnis	<u>-298</u>
Vermögensplan	
Einzahlungen	2.376
Auszahlungen	<u>-2.376</u>

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wurde auf T€ 1.710 festgesetzt. Für 2022 wurden keine Umschuldungen vorgesehen und für Liquiditätskredite wurden T€ 2.000 festgesetzt.

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden mit T€ 1.583 veranschlagt.

Über den erwarteten Jahresfehlbetrag hinaus ist eine Eigenkapitalverzinsung für 2022 von T€ 185 vorgesehen, die aus dem Gewinnvortrag finanziert werden soll.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2022 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende Abweichungen ergeben:

	Wirtschaftsplan T€	Ist-Ergebnis 2022 T€	Ergebniswirkung Ist/Plan T€
Erfolgsplan			
Erträge	3.154	2.990	-164
Aufwendungen	<u>-3.452</u>	<u>-3.018</u>	434
Jahresergebnis	<u><u>-298</u></u>	<u><u>-28</u></u>	<u><u>270</u></u>

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten, die im Einzelnen in Anlage 7/1 dargestellt sind.

	Wirtschaftsplan T€	Ist-Ergebnis 2022 T€	Veränderung T€
Vermögensplan			
Einzahlungen	2.376	1.041	-1.335
Auszahlungen	<u>-2.376</u>	<u>-1.041</u>	<u>1.335</u>

Die Ansätze im Vermögensplan 2022 und das Ist-Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2022 sind im Einzelnen in Anlage 7/2 zusammengestellt.

Neben Erfolgs- und Vermögensplan wird ein fünfjähriger Finanzplan aufgestellt, der eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans enthält.

Dem Wirtschaftsplan 2023 wurde durch den Betriebsausschuss des Eigenbetriebs am 8. Dezember 2022 mit Erträgen von T€ 3.915, Aufwendungen von T€ 3.830 und einem Jahresüberschuss i.H.v. T€ 85 im Erfolgsplan und mit Einnahmen und Ausgaben von T€ 2.885 im Vermögensplan zugestimmt. Am 19. Dezember 2022 wurde der Wirtschaftsplan 2023 durch den Rat der Stadt Rheinbach beschlossen. Im Wirtschaftsjahr 2023 sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt T€ 1.409 und Investitionen in Höhe von T€ 1.674 geplant.

6. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

6.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	4	0,1	1	0,0	3
Sachanlagen	6.572	83,8	6.725	87,1	-153
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	6.576	83,9	6.726	87,1	-150
Vorräte	235	3,0	228	2,9	7
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	524	6,7	454	5,9	70
Forderungen gegen die Stadt Rheinbach	151	1,9	122	1,6	29
sonstige Vermögensgegenstände	338	4,3	181	2,3	157
liquide Mittel	15	0,2	14	0,2	1
kurzfristig gebundenes Vermögen	1.263	16,0	999	12,9	264
Vermögen	7.838	100,0	7.725	100,0	114

Zur Entwicklung des **Anlagevermögens** verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang.

Der Rückgang des Anlagevermögens um T€ 150 resultiert aus Zugängen von T€ 298 und gegenläufig planmäßigen Abschreibungen von T€ 448. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen das Leitungsnetz und Hausanschlüsse sowie einen Trinkwasserversorgungsanhänger (T€ 54). Beim Leitungsnetz und den Hausanschlüssen erfolgten Verschrottungen von abgeschriebenem Vermögen. Aus dem Verkauf eines abgeschriebenen Transportes wurde ein Buchgewinn von T€ 7,6 erzielt.

Die **Abschreibungsquote** des Anlagevermögens (kumulierte Abschreibungen (T€ 11.148) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 17.724 ohne geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau) beträgt 62,9 % (Vorjahr: 61,9 %) bei unterstellten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 3 und 50 Jahren.

Der Aufbau der **Vorräte** um T€ 7 auf T€ 235 ergab sich stichtagsbedingt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (Kundenforderungen) sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 70 gestiegen. Ausgewiesen werden zum einen die Forderungen aus der Jahresabrechnung Wasser zum Abschlussstichtag. Da die Ablesungen grundsätzlich im Dezember erfolgen, sind nur ge-

ringfügige Hochrechnungen bzw. Schätzungen als Abgrenzung notwendig. Der Ausgleich erfolgt im Wesentlichen im ersten Quartal des Folgejahres. Zum anderen werden weitere Forderungen aus Leistungserbringungen bzw. Wasseranschlussbeiträgen ausgewiesen. Der Anstieg ist vor allem auf höhere Restforderungen aus der Jahresabrechnung zurückzuführen.

Die **Forderungen gegen die Stadt Rheinbach** umfassen vor allem Forderungen aus Umsatzsteuer (T€ 17) sowie Gewerbesteuer (T€ 101), Wassergeld (T€ 9) und anteiligen Kostenübernahmen (T€ 25).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** ergeben sich zum Abschlussstichtag im Wesentlichen aus gestundeten Anschlussbeiträgen (T€ 28), Körperschaftssteuerückforderungen (T€ 92), einer Forderung gegenüber dem Wahnachtalsperrenverband aus der Schlussabrechnung zum Wasserbezug 2022 (T€ 148), Forderungen aus der Wiederaufbauhilfe NRW wegen des Hochwasserereignisses aus Juli 2021 (T€ 52) sowie einer Stromkostenforderung (T€ 17).

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die unter Punkt 6.2 dargestellte Finanzlage.

Die Eigen- und Fremdkapitalstruktur ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Gezeichnetes Kapital	1.099	14,0	1.099	14,2	0
Allgemeine Rücklage	198	2,5	198	2,5	0
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>1.305</i>	<i>16,6</i>	<i>1.453</i>	<i>18,8</i>	<i>-148</i>
<i>Jahresfehlbetrag/-überschuss</i>	<i>-28</i>	<i>-0,3</i>	<i>0</i>	<i>0,0</i>	<i>-28</i>
<i>Ergebnisverwendung</i>	<i>-92</i>	<i>-1,2</i>	<i>-148</i>	<i>-1,9</i>	<i>56</i>
Bilanzgewinn	1.185	15,1	1.305	16,9	-120
Eigenkapital	2.482	31,6	2.603	33,6	-121
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.994	25,4	1.857	24,0	137
Empfangene Ertragszuschüsse	0	0,0	0	0,0	0
mittel- und langfristige Bankschulden	1.588	20,3	1.737	22,5	-149
mittel- und langfristiges Fremdkapital	1.588	20,3	1.737	22,5	-149
Rückstellungen	97	1,2	105	1,4	-8
kurzfristige Bankschulden	1.077	13,8	852	11,1	225
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118	1,5	46	0,6	72
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach	97	1,2	161	2,1	-64
übrige Passiva	386	5,0	364	4,7	22
kurzfristiges Fremdkapital	1.775	22,7	1.528	19,9	247
Kapital	7.839	100,0	7.725	100,0	114

Das **Eigenkapital** hat sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung für 2022 (T€ 92) und dem Jahresfehlbetrag (T€ 28) um insgesamt T€ 120 verringert.

Der Anstieg der **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ist auf Zugänge im Bereich der Leitungsnetze (T€ 125) und der Hausanschlüsse (T€ 84) sowie dem Zuschuss für einen Trinkwasseranhänger (T€ 23) zurückzuführen bei planmäßigen Auflösungen von T€ 95.

Die **empfangenen Ertragszuschüsse** beziehen sich auf Zuschüsse für Wasseranschlüsse bis einschließlich 2002, die mit jährlich 5 % aufgelöst wurden. Es verbleiben insgesamt Erinnerungswerte von € 2,51.

Die **Bankschulden** haben sich insgesamt auf T€ 2.665 um T€ 76 erhöht. In 2022 gab es keine Darlehensneuaufnahmen. Während Darlehen i.H.v. T€ 168 planmäßig getilgt wurden, bauten sich die Kontokorrentverbindlichkeiten um T€ 244 auf.

Die **Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Personalverpflichtungen für Urlaub und Überstunden (T€ 65) sowie Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 15).

Der Anstieg bei den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** ist stichtagsbedingt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach** resultieren vor allem aus der vereinbarten Eigenkapitalverzinsung, die für das Jahr 2022 in Höhe von 3,54 % festgesetzt wurde (T€ 78 nach Abzug von Kapitalertragsteuern).

Der Anstieg der **übrigen kurzfristigen Passiva** auf insgesamt T€ 386 ist im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten aus Überzahlungen der Jahresverbrauchsabrechnungen Wasser (T€ 339; Vorjahr T€ 285), der Verbindlichkeit aus Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlag und sowie Lohn- und Kirchensteuer (T€ 22; Vorjahr T€ 31) sowie kreditorischer Debitoren (T€ 24) zurückzuführen.

6.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst grundsätzlich die liquiden Mittel und jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten.

Der Finanzmittelfonds setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€	Veränderung T€
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	15	14	1
Kontokorrentkonto bei Kreditinstituten	-928	-683	-245
	<u>-913</u>	<u>-669</u>	<u>-244</u>

Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21), wobei die Mittelzuflüsse bzw. -abflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden.

	2022 T€	2021 T€
1. Jahresergebnis	28	0
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	448	433
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-8	5
4. -/+ Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und Ertragszuschüsse	-95	-93
5. -/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-8	0
6. +/- Zinsaufwand / -ertrag	41	41
7. -/+ Zunahme / Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-170	-6
8. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	28	59
9. +/- Ertragsteueraufwand / -ertrag	0	0
10. -/+ Ertragsteuerzahlungen	<u>-93</u>	<u>-99</u>
11. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>170</u>	<u>340</u>

	2022 T€	2021 T€
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-298	-346
13. + Einzahlungen aus Investitionskostenzuschüssen	232	136
14. + Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens	8	0
15. + erhaltene Zinsen	<u>1</u>	<u>0</u>
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-57</u>	<u>-210</u>
17. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-168	-177
19. - Zinszahlungen	-42	-41
20. - Auszahlungen an Gesellschafter (brutto)	<u>-92</u>	<u>-148</u>
21. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-302</u>	<u>-366</u>
22. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 11, 16, 21)	-189	-236
23. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>-669</u>	<u>-433</u>
24. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>-857</u></u>	<u><u>-669</u></u>

6.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2022		2021		Ergebniswirkung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	2.873	98,7	2.914	98,2	-41
+ andere aktivierte Eigenleistungen	35	1,2	52	1,8	-17
= Betriebsleistung	2.908	99,9	2.966	100,0	-58
+ sonstige betriebliche Erträge	81	2,8	7	0,2	74
- Materialaufwand	1.466	50,4	1.449	48,8	-17
- Personalaufwand	703	24,2	773	26,1	70
- sonstige betriebliche Aufwendungen	355	12,2	273	9,2	-82
- sonstige Steuern	5	0,2	4	0,1	-1
- Abschreibungen	448	15,4	433	14,6	-15
= Betriebsergebnis	12	0,4	41	1,4	-29
+/- Zinsergebnis	-40	-1,4	-41	-1,4	1
- Ertragsteuern	0	0,0	0	0,0	-0
= Jahresergebnis	-28	-1,0	0	0,0	-28

Der Rückgang der **Umsatzerlöse** gegenüber dem Vorjahr um T€ 41 auf T€ 2.873 resultiert im Wesentlichen aus geringeren Wasserverkäufen (-1,4 % gegenüber Vorjahr) aufgrund des kühleren und regenreicheren Sommers 2022 bei einem konstanten Arbeitspreis von 1,42 €/cbm (netto).

Die **aktivierten Eigenleistungen** sind betriebsbedingt um T€ 17 € gesunken.

Der Anstieg der **sonstigen betrieblichen Erträge** um T€ 74 auf T€ 81 resultiert i.H.v. T€ 52 aus Erträgen aus der Wiederaufbauhilfe NRW wegen des Hochwasserereignisses im Juli 2021 sowie aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen i.H.v. T€ 17 und Buchgewinnen i.H.v. T€ 8.

Der **Materialaufwand** umfasst im Wesentlichen die Wasserbezugskosten (T€ 1.044), Unterhaltungskosten für die Hausanschlüsse (T€ 102) sowie das Leitungsnetz (T€ 141). Der Anstieg ist insbesondere durch die höheren Wasserbezugskosten (um T€ 23) sowie höheren Aufwendungen für Wasserzähler (um T€ 36) und Grundstücke und Gebäude (um T€ 22) bei gesunkenen Unterhaltungskosten für das Hauptrohrnetz (um T€ 30) zu erklären.

Der **Personalaufwand** verringerte sich um T€ 70 auf T€ 703. Der Rückgang ist insbesondere durch

langzeiterkrankte Mitarbeiter sowie die zeitverzögerte Nachbesetzung einer Stelle im technischen Bereich zu erklären.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** liegen mit T€ 355 um T€ 82 über dem Vorjahresniveau. Sie betreffen vor allem Verwaltungs- und IT-Aufwendungen (T€ 154), Versicherungen (T€ 29), Abschluss- und Prüfungskosten (T€ 12) sowie Fortbildungskosten (T€ 14). Die Steigerung ist vor allem mit der Wertberichtigung i.H.v. T€ 36 für eine Wasserabrechnung 2022 aufgrund eines fehlerhaften Zählers gegenüber einem Kunden sowie mit Forderungsverlusten von T€ 14 zu begründen.

Die **Abschreibungen** liegen nur geringfügig über dem Vorjahresniveau.

Das **Betriebsergebnis** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 29 auf T€ 12 vor allem aufgrund der geringeren Wasserverkäufe bei erhöhten Materialaufwendungen.

Das **Zinsergebnis** blieb im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Das **Jahresergebnis** reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 28 auf € -27.685,34 und ist deutlich verbessert gegenüber dem Planergebnis 2022 mit T€ -298. Ursächlich hierfür waren vor allem der günstigere realisierte Wasserbezugspreis, geringere Unterhaltungsaufwendungen für Verteilungsanlagen, geringere Zinsaufwendungen sowie geringere Personalaufwendungen als im Wirtschaftsplan 2022 veranschlagt.

Bezogen auf das Eigenkapital des Eigenbetriebs ergeben sich folgende **Rentabilitätskennzahlen**:

		2022 T€	2021 T€	2020 T€
durchschnittliches Eigenkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	2.543	2.677	2.733
Betriebsergebnis	T€	12	41	319
	(%)	(0,5)	(1,5)	(11,7)
Betriebsergebnis + Zinsergebnis	T€	-28	0	277
	(%)	(1,1)	(0,0)	(10,1)
Jahresergebnis	T€	-28	0	185
	(%)	(1,1)	(0,0)	(6,8)

Die **Gesamtkapitalrentabilität** stellt sich wie folgt dar:

		2022 T€	2021 T€	2020 T€
durchschnittliches Gesamtkapital (Anfangs-/Endbestand)/2	T€	7.782	7.742	7.699
Betriebsergebnis	T€	12	41	319
	(%)	(0,2)	(0,5)	(4,1)
Betriebsergebnis + Zinsergebnis	T€	-28	0	277
	(%)	(-0,4)	(0,0)	(3,6)
Jahresergebnis	T€	-28	0	185
	(%)	(-0,4)	(0,0)	(2,4)

6.4. Angemessene Verzinsung des Eigenkapitals

Nach § 103 Abs. 4 GO NRW ist im Bericht des Abschlussprüfers auch darauf einzugehen, ob das dem Betrieb von seinem Träger zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Gemäß § 10 Abs. 5 EigVO NRW soll der Jahresüberschuss des Eigenbetriebs so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet ist. Für die Beurteilung der marktüblichen Verzinsung sind u.a. auch die Art des Eigenbetriebs und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Eigenbetrieb weist in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2022 – wie in den Vorjahren – ein gezeichnetes Kapital in Höhe von € 1.099.277,54 aus. Das gesamte Eigenkapital (gezeichnetes Kapital zuzüglich allgemeine Rücklagen sowie Gewinnvortrag zum 1. Januar 2022) beträgt insgesamt € 2.602.846,35. Damit ergibt sich bei einem Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von € 27.685,34 eine negative Eigenkapitalrentabilität für das Berichtsjahr von rd. -1,06 % (Vorjahr: +0,01 % bei einem Jahresüberschuss von 240,07 €).

Nach den in den Vorjahren erzielten Jahresüberschüssen liegt im Dreijahresdurchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 die Eigenkapitalrentabilität bei rd. 1,92 %.

Unterstellt man für die Verzinsung des Eigenkapitals des Wasserwerks Rheinbach, die überwiegend Tätigkeiten als Wasserversorgungsunternehmen als wirtschaftliche Betätigung im Sinne von § 107 und § 107a GO NRW ausübt, für eine Angemessenheit der Verzinsung des Eigenkapitals ohne Berücksichtigung einer adäquaten Risikoprämie als Referenzgröße einen risikolosen Zinssatz für Kapitalanlagen (Zinssatz für 10-jährige Bundesanleihen: 2022 0,46 %), so würde der Dreijahresdurchschnitt der Eigenkapitalrentabilität des Eigenbetriebs um ein Vielfaches über dieser liegen.

7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Rheinbach besteht bereits seit einigen Jahren ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW.

Es wurde eine Dokumentation erstellt, die das Risikoumfeld und die Risikomanagementbestandteile beschreibt und abgrenzt. Die Dokumentation beinhaltet auch einen Risiko-Katalog, der zunächst das jeweilige Risiko kurz beschreibt, die Risikoart kategorisiert, die Verantwortlichkeit zuordnet und die Gegenmaßnahmen zur Risikosteuerung bestimmt. Die Ergebnisse werden in dem jährlichen Risikobericht zusammengefasst, der die spezifischen Sachverhalte des Berichtsjahres erläutert.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und im technischen Bereich festgelegt wurden und die getroffenen Maßnahmen zur Risikofrüherkennung geeignet sind und insoweit ein Risikofrüherkennungssystem gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW vorhanden ist. Ferner wurde eine abschließende jährliche Dokumentation, der im Berichtsjahr durchgeführten Maßnahmen erstellt.

8. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2022 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung ergeben sich aus Anlage 8 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des Eigenbetriebs haben wir in den Abschnitten 6.1 "Vermögenslage", 6.2 "Finanzlage" und 6.3 "Ertragslage" dieses Berichts dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2022 zu keinen Beanstandungen.

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (09.2017)) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des unter Punkt 3 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 19. Oktober 2023

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

KOPIE 19.10.2023

Jahresabschluss, Lagebericht und
Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Li-
zenzen an solchen Rechten und Werten

II. Sachanlagen

1. Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen
3. Verteilungsanlagen
4. Maschinen und maschinelle Anlagen
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegen die Stadt Rheinbach
3. sonstige Vermögensgegenstände

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

PASSIVA

	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1.099.277,54	1.099.277,54
II. Allgemeine Rücklagen	198.244,33	198.244,33
III. Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	1.305.324,48	1.453.066,04
Jahresfehlbetrag-/Überschuss	27.695,34-	240,07
Ergebnisverwendung	92.140,76-	147.981,63-
	<u>2.483.020,25</u>	<u>2.602.846,35</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	1.993.714,73	1.857.151,87
	21,51	21,51
C. Empfangene Ertragszuschüsse		
D. Rückstellungen	96.900,00	105.345,00
sonstige Rückstellungen		
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.664.724,68	2.588.969,44
2. erhaltene Anzahlungen	0,00	23.100,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118.185,06	45.946,95
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach	97.396,57	161.472,03
5. sonstige Verbindlichkeiten	385.524,18	340.455,19
- davon aus Steuern € 21.934,29 (€ 30.698,34)		
	<u>7.839.496,98</u>	<u>7.725.308,34</u>

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		2.872.723,59	2.914.125,76
2. andere aktivierte Eigenleistungen		34.651,23	52.400,29
3. sonstige betriebliche Erträge		81.353,99	7.283,46
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.169.428,93		1.112.803,30
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>296.456,95</u>	1.465.885,88	335.856,03
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	542.044,60		606.273,54
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 44.751,01 (€ 42.295,70)	<u>161.295,94</u>	703.340,54	167.163,68
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		447.523,94	433.169,39
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		354.865,04	273.044,48
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus Abzinsung € 1.136,00 (€ 0,00)		1.287,50	279,50
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		41.514,65	41.208,55
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,24-</u>	<u>0,87-</u>
11. Ergebnis nach Steuern		23.113,50-	4.570,91
12. sonstige Steuern		4.571,84	4.330,84
13. Jahresfehlbetrag/-überschuss		<u>27.685,34-</u>	<u>240,07</u>
14. Gewinnvortrag		1.305.324,48	1.453.066,04
15. Ergebnisverwendung		<u>92.140,76-</u>	<u>147.981,63-</u>
16. Bilanzgewinn		<u><u>1.185.498,38</u></u>	<u><u>1.305.324,48</u></u>

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2022**

1. Allgemeine Angaben

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk mit Sitz in Rheinbach ist beim Amtsgericht Bonn im Handelsregister A 5142 eingetragen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 22 EigVO NRW und nach § 266 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 23 EigVO NRW und nach § 275 HGB.

Aus Transparenzgründen ist das gesetzliche Bilanzgliederungsschema um die zusätzlichen Gliederungsposten „Gewinnungs- und Bezugsanlagen“, „Verteilungsanlagen“, „Allgemeine Rücklagen“ und „Forderungen gegen die bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach“ ergänzt worden. Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung NRW werden die Gliederungsposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ und „Empfangene Ertragszuschüsse“ aufgenommen.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss 2022 ist unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021, aufgestellt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden haben wir entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze für ordnungsmäßige Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten; vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Absetzung

planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen Methode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer, die zwischen 3 und 50 Jahren liegt. Die Herstellungskosten enthalten neben direkt zurechenbaren Lohn- und Materialkosten auch angemessene Gemeinkosten.

Geringwertige Anlagegüter (mit Netto-Anschaffungskosten bis 410,00 € / 800,00 € ab 01.01.2018) werden voll im Zugangsjahr abgeschrieben.

Die Vorräte werden mit fortgeschriebenen durchschnittlichen Einstandspreisen angesetzt. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Aktiva erfolgt grundsätzlich mit ihrem Nominalbetrag. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt, unverzinslich gestundete Forderungen werden mit ihrem Barwert bilanziert. Uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht. Im Berichtsjahr ergaben sich Wertberichtigungen von TEUR 40 (Vorjahr: TEUR 21).

Die empfangenen Ertragszuschüsse sind bis zum 31. Dezember 2002 analog § 22 Abs. 2 EigVO NW a.F. als Passivposten ausgewiesen und werden mit 5 % p.a. aufgelöst. In den Wirtschaftsjahren 2003 bis 2006 wurden die empfangenen Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der bezuschussten Anlagegegenstände abgesetzt. Seit dem 1. Januar 2007 werden die Ertragszuschüsse als Sonderposten passiviert, welcher über die Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegegenstände ergebniswirksam aufgelöst wird.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen zum Erfüllungsbetrag Rechnung getragen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Sonstige Aktivierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Anlagennachweis vom 1.1.2022 bis 31.12.2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 1.1.2022 Euro	Zugang Euro	Umbuchung	Abgang Euro	Stand 31.12.2022 Euro	Stand 1.1.2022 Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	Stand 31.12.2022 Euro	Vorjahr Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	24.728,23	5.750,00	0,00	0,00	30.478,23	23.513,33	2.526,30	0,00	26.039,63	1.214,90
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	651.965,11	0,00	0,00	0,00	651.965,11	574.985,25	13.135,91	0,00	568.121,16	63.843,95
2. technische Anlagen und Maschinen										
a) Gewinnungs- und Bezugsanlagen	399.238,29	14.297,53	0,00	0,00	413.535,82	398.568,04	1.264,50	0,00	399.852,54	13.683,28
b) Verteilungsanlagen										
- Speicheranlagen	2.358.964,81	3.064,60	53.707,10	0,00	2.415.736,51	1.467.011,42	58.340,79	0,00	1.525.352,21	891.953,39
- Leitungsnetz u. Hausanschluss	13.059.938,46	149.451,80	0,00	149.724,88	13.059.665,38	7.601.613,31	307.998,74	149.724,88	7.759.887,17	5.458.325,15
- Meszeinrichtungen	138.493,49	20.588,65	0,00	0,00	159.082,14	87.180,32	13.143,80	0,00	100.324,12	51.313,17
c) Maschinen u. maschinelle Anlagen	388.321,34	16.070,20	0,00	0,00	404.391,54	244.579,60	13.346,32	0,00	257.925,92	143.741,74
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	566.742,38	62.015,08	0,00	39.237,14	589.520,32	481.643,54	37.767,58	39.235,14	490.175,98	75.098,84
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	26.853,55	26.853,55	-53.707,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.853,55
	17.590.517,43	292.341,41	0,00	188.962,02	17.693.896,82	10.865.801,48	444.997,64	188.960,02	11.121.639,10	6.572.257,72
	17.615.245,66	298.091,41	0,00	188.962,02	17.724.375,05	10.869.114,81	447.523,94	188.960,02	11.147.678,73	6.576.696,32
										6.726.130,85

3. Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen

		<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
Hauptrohrnetz	km	196	196
Hausanschlüsse	Stück	8.202	8.179
Installierte Wasserzähler	Stück	8.572	8.547
Hochbehälter	Stück	4	4

Der Anlagenspiegel gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

4. Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben

Wesentlicher Bestandteil des Investitionsprogramms 2023 sind Hauptrohrnetzmaßnahmen in den Bereichen Nord III am Wolbersacker (TEUR 100), Unter Linden (TEUR 120), Erschließung Palotti und Erneuerung Palottistraße (TEUR 100).

5. Forderungen an die Stadt

Der Ausweis betrifft Forderungen an die Stadt aus Umsatzsteuer (TEUR 17), Gewerbesteuer (TEUR 101) Wassergeld (TEUR 9) und anteiligen Kostenübernahmen (TEUR 25).

6. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Ausweis umfasst in Höhe von TEUR 15 zinslos gestundete Anschlussbeiträge und gestundete, mit 6 % abgezinste Anschlussbeiträge in Höhe von TEUR 14 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, weiterhin eine Körperschaftsteuerforderung in Höhe von TEUR 92, eine Forderung gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von TEUR 148, eine Forderung aus dem Wiederaufbauplan NRW (Fluthilfe) in Höhe von TEUR 52 und eine Stromkostenforderung in Höhe von TEUR 17.

7. Eigenkapital

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	Stand 01.01.2022 Euro	Zuführung Euro	Entnahme Euro	Stand 31.12.2022 Euro
Stammkapital	1.099.277,54	0,00	0,00	1.099.277,54
Allgemeine Rücklage	198.244,33	0,00	0,00	198.244,33
<i>Gewinnvortrag</i>	1.453.066,04	0,00	147.741,56	1.305.324,48
<i>Jahresüberschuss/-verlust</i>	240,07	-27.685,34	240,07	-27.685,34
<i>Eigenkapitalverzinsung als Ausschüttung</i>	-147.981,63	-92.140,76	-147.981,63	-92.140,76
Bilanzgewinn	1.305.324,48	-119.826,10	0,00	1.185.498,38
	<u>2.602.846,35</u>	<u>-119.826,10</u>	<u>0,00</u>	<u>2.483.020,25</u>

8. Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2022 Euro	Auflösung Euro	Inanspruch- nahme Euro	Zuführung Euro	Stand 31.12.2022 Euro
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
Ausstehende Rechnungen	10.000,00	0,00	10.000,00	6.500,00	6.500,00
Interne Jahresabschlusskosten	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Prüfungs- und Beratungskosten	14.345,00	755,00	13.590,00	14.400,00	14.400,00
Berufsgenossenschaft	6.000,00	0,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
Urlaubsansprüche	68.000,00	0,00	68.000,00	61.000,00	61.000,00
Überstunden	2.000,00	0,00	2.000,00	4.000,00	4.000,00
	<u>105.345,00</u>	<u>755,00</u>	<u>104.590,00</u>	<u>96.900,00</u>	<u>96.900,00</u>

9. Verbindlichkeitspiegel

	Gesamtbetrag Euro	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis 1 Jahr Euro	>1 Jahr Euro	davon > 5 Jahre Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	2.664.724,68 (2.588.969,44)	1.076.499,06 (851.856,97)	1.588.225,62 (1.737.112,47)	1.079.968,38 (469.423,29)
Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	0,00 (23.100,00)	0,00 (23.100,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen (Vorjahr)	118.185,06 (45.946,95)	118.185,06 (45.946,95)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheinbach (Vorjahr)	97.396,57 (161.472,03)	97.396,57 (161.472,03)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	385.534,18 (340.455,19)	385.534,18 (340.455,19)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	3.288.940,49 (3.159.943,61)	1.677.614,87 (1.422.831,14)	1.588.225,62 (1.737.112,47)	1.079.968,38 (469.423,29)

10. Umsatzerlöse Wasserverkauf**a) Wasserverkauf**

Der Wasserverkaufspreis blieb im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 1,42 € /cbm netto.

Mengen und Erlöse

	2022 Menge cbm	2022 Erlös EUR	2021 Menge cbm	2021 Erlös EUR
Tarif- u. Großabnehmer ohne Verbrauchsabgrenzung	1.405.272	1.995.487,35	1.445.773	2.052.996,18
Bauwasser	18.887	26.819,56	8.897	12.633,74
	1.424.159	2.022.306,91	1.454.670	2.065.629,92
Grundgebühren		659.235,13		658.962,59
		2.681.542,04		2.724.592,51

Es haben sich periodenfremde Korrekturen der Wasserabrechnungen für 2021 in 2022 in Höhe von EUR 6.846,43 ergeben.

Die Verbrauchsabgrenzung führte zu Aufwendungen von EUR 3.883,16 (Vorjahr: EUR 3.840,19).

b) Erlöse aus Installations- und Reparaturarbeiten

2022 EUR	2021 EUR
64.003,12	74.265,99

c) Auflösung Ertrags- und Investitionszuschüsse

2022 EUR	2021 EUR
95.329,30	92.803,52

11. Personalaufwand und Mitarbeiter

	2022 EUR	2021 EUR
a) Löhne und Gehälter	542.044,60	606.273,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung		
- Sozialabgaben	112.050,53	118.330,09
- Berufsgenossenschaft	4.494,40	6.537,89
- Versorgungsaufwand	44.751,01	42.295,70
	<u>161.295,94</u>	<u>167.163,68</u>
	<u>703.340,54</u>	<u>773.437,22</u>

Im Wirtschaftsjahr 2022 waren durchschnittlich direkt beim Wasserwerk beschäftigt:

	2022 Anzahl	2021 Anzahl
Verwaltung		
Kaufmännische Mitarbeiter (davon 3 Teilzeitkräfte)	5	5
Betrieb		
Technische Mitarbeiter	8	8

12. Abschlussprüferhonorare

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde eine Rückstellung in Höhe von TEUR 11 gebildet.

13. Leistungen für die Betriebsleitung und Mitglieder des Betriebsausschusses**Betriebsleitung**TEUR 61

Auf den Betriebsleiter entfallen rd. TEUR 7. Weitere Aufwendungen für die Betriebsleitung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags an den Eigenbetrieb belastet – für den Betriebsleiter TEUR 20 und für seinen Stellvertreter TEUR 34.

Betriebsausschuss

In 2022 fand eine Sitzung des Betriebsausschusses am 08. Dezember 2022 statt. Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Betriebsausschusses wurde durch die Stadt Rheinbach gezahlt.

14. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den nach Ausschüttung an die Stadt Rheinbach (Ausschüttung: TEUR 92) verbleibenden Fehlbetrag in Höhe von TEUR 120 mit dem Gewinnvortrag auszugleichen.

15. Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses**Betriebsleitung**

Kämmerer Walter Kohlosser, Betriebsleiter, (bis 30.04.2023)

Verwaltungsfachwirt Peter Eich, Stellv. Betriebsleiter, (bis 31.01.2023)

Master of Public Management Sabrina Lohr, Stellv. Betriebsleiterin, (ab 01.02.2023)

Mitglieder des Betriebsausschusses

Ratsmitglieder

Ilka Rick (Vorsitzende), Verwaltungsangestellte
Ferdinand Pfahl (Stellvertreter), Schreinermeister
Michael Rohloff, Beamter
Stephan Bogert, Lehrer
Debora Rupprecht, Techn. Angestellte
Jana Rentzsch, Lehrerin

Sachkundige Bürger

Friedhelm Schurz, Rentner
Tobias Formanski, Verwaltungsangestellter
Axel Wilcke, Soldat, (bis 17.04.2023)
Michael Schneider, selbständiger Handwerker, (ab 18.04.2023)

Vertreter der Arbeitnehmer

Jörg Orth, Facharbeiter
Torsten Schäfer, Facharbeiter

16. Nachtragsbericht

Als Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres 2022, die für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs von besonderer Bedeutung sind, sind die weiteren Auswirkungen des Ukraine Kriegs sowie das Hochwasserereignis von 14./15. Juli 2021 in Rheinbach und Umgebung zu nennen. Hinsichtlich der Auswirkungen für den Eigenbetrieb wird auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht verwiesen.

Rheinbach, den 31.08.2023

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk

gez. Sabrina Lohr
Stellv. Betriebsleiterin

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach
(nachfolgend Wasserwerk oder Eigenbetrieb)**

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Das Wasserwerk wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Das zur Versorgung der Bevölkerung benötigte Wasser wird vollständig vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) mit Sitz in Siegburg bezogen.

II. Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Die Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Wasser betragen einschließlich Bauwasser und ohne Verbrauchsabgrenzung in 2022 insgesamt TEUR 2.022 (Vorjahr: TEUR 2.066) und sind somit um TEUR 44 gesunken. Der geringere Wasserverkauf begründet sich vor allem aus dem sehr verregneten Sommer. Die Erlöse aus Grundgebühren in Höhe von TEUR 659 (Vorjahr: TEUR 659) sind konstant geblieben. Bei den Erstattungen für Installations- und Reparaturarbeiten in Höhe von TEUR 64 (Vorjahr: TEUR 74) ergaben sich Änderungen in Höhe von TEUR 10. Die aktivierten Eigenleistungen betragen TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 52).

Insgesamt sind die Umsatzerlöse um TEUR 128 geringer als der Planansatz. Die aktivierten Eigenleistungen sind um TEUR 43 niedriger als eingeplant.

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Erstattung der „Wiederaufbauhilfe des Landes NRW“ zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 (TEUR 52) sowie aus der Auflösung einer Wertberichtigung auf Forderungen (TEUR 17).

Bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren erhöhen sich die Aufwendungen für den Wasserbezug um TEUR 23 auf TEUR 1.044 gegenüber dem Vorjahr (TEUR 1.021), was auf einen höheren Wasserbezugspreis sowie auf eine höhere Wasserabnahme zurückzuführen ist. Die Aufwendungen für HA- und HRN-Material sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 13 gesunken, was auf eine witterungsbedingt niedrigere Anzahl an Reparaturen zurückzuführen ist. Aufgrund einer höheren Anzahl an turnusmäßig auszutauschenden Zählern sowie durch den Einsatz einer Fremdfirma für den turnusmäßigen Zähleraustausch sind die Aufwendungen hierfür um TEUR 36 höher als im Vorjahr. In dem Posten Aufwendungen für Grundstücke und Gebäude sind TEUR 22 zur Beseitigung von Hochwasserschäden enthalten. Insgesamt betrachtet ist bei den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und bezogenen Waren eine Erhöhung um TEUR 57 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (TEUR 1.170 / Vorjahr: TEUR 1.113).

Es wurde mit einem Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren in Höhe von TEUR 1.422 geplant. Tatsächlich wurden TEUR 1.170 aufgewendet, was einer Verbesserung um T€ 252 entspricht.

Der Wasserbezug betrug in diesem Jahr 1.556.808 m³ (Vorjahr: 1.545.823 m³) und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 11.000 m³ höher. Die Endabrechnung des Rhein-Sieg-Kreises für 2022 bezüglich des WTV liegt vor. Der Abrechnung liegt ein Wasserpreis von rd. 0,67 €/ m³ (Vorjahr: rd. 0,66 €/ m³) zugrunde.

Der reale Wasserverlust im Rohrnetz ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Er liegt im Wirtschaftsjahr 2022 bei 6,13% (Vorjahr: 3,56%) und liegt somit im Bereich der mittleren Verluste.

Aufwendungen für bezogene Leistungen entstanden insgesamt in Höhe von TEUR 296 (Vorjahr: TEUR 336). Darin sind bezogene Leistungen zur Hochwasserschadensbeseitigung mit TEUR 20 enthalten. Insgesamt ergibt sich eine Reduzierung der Aufwendungen die im Wesentlichen aus der Minderung der Aufwendungen für bezogene Leistungen für Hauptrohrnetz und Hausanschlüsse, die witterungsbedingt niedriger ausgefallen sind, resultieren.

Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden mit TEUR 370 eingeplant. Die tatsächlichen Aufwendungen belaufen sich auf TEUR 296. Insbesondere bei den bezogenen Leistungen für das Leitungsnetz konnte der Planansatz unterschritten werden.

Personalaufwendungen entstanden insgesamt in Höhe von TEUR 703 (Vorjahr: TEUR 773). Die Personalkosten sind um TEUR 63 niedriger als eingeplant. Durch krankheitsbedingte Ausfälle von Mitarbeitern, die über den Lohnfortzahlungszeitraum hinaus erkrankt waren, sowie

durch die zeitlich verzögerte Nachbesetzung einer Stelle im technischen Bereich, verringerten sich die Personalkosten.

Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen sind in Höhe von TEUR 448 (Vorjahr: TEUR 433) verrechnet. Der Anstieg ist auf die Anlagenzugänge in 2022 sowie auf die im Vorjahr durchgeführten Investitionsmaßnahmen zurückzuführen, deren Abschreibungsvolumen sich in 2022 erstmals in voller Höhe auf das Ergebnis auswirkt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 82 auf TEUR 355 (Vorjahr: TEUR 273) gestiegen. Der Anstieg resultiert aus der Ausbuchung einer Forderung in Höhe von TEUR 14. Die zugehörige Wertberichtigung dieser Forderung wurde ertragswirksam unter den sonstigen betrieblichen Erträgen aufgelöst (Auflösung Wertberichtigung). Weiterhin wurde eine Forderung aufgrund einer Schätzung zu 50% wertberichtigt (TEUR 36). Die Erhöhung der Fortbildungskosten in Höhe von TEUR 10 aufgrund von neuen Programmen und Führerscheinergänzungen sowie periodenfremden Aufwendungen in Höhe von TEUR 15 tragen ebenfalls zu der Zunahme im Zeitvergleich bei. Aufwendungen zur Hochwasserschadensbeseitigung sind hierin in Höhe von TEUR 2 enthalten. Die tatsächlich angefallenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen fielen um TEUR 10 höher aus als eingeplant.

Zinsaufwendungen für die Darlehensgewährungen der Kreditinstitute sind in Höhe von TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 41) angefallen. Aufgrund von Zinsanpassungen bei auslaufenden Zinsbindungsfristen sowie planmäßigen Tilgungen verringerten sich die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten. Bei den Darlehenszinsen und Kontokorrentzinsen waren TEUR 12 mehr eingeplant als tatsächlich angefallen sind.

Unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) und der sonstigen Steuern von TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 4) ergibt sich für das Jahr 2022 ein Jahresfehlbetrag von EUR 27.685,34 (Vorjahr: Jahresüberschuss EUR 240,07).

Nach Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung für 2022 (3,54 % für 2022, Vorjahr: 5,38%) in Höhe von TEUR 92 (Vorjahr: TEUR 148) ergibt sich ein Bilanzgewinn von TEUR 1.185 (Vorjahr: Bilanzgewinn TEUR 1.305).

Das Jahresergebnis 2022 (Jahresfehlbetrag TEUR 28) konnte gegenüber dem geplanten Ergebnis für 2022 (Jahresfehlbetrag TEUR 298) somit um TEUR 270 verbessert werden. Das liegt trotz der Verringerung der Erträge um TEUR 164 daran, dass Aufwendungen insgesamt um TEUR 434 niedriger ausfallen als im Wirtschaftsplan ursprünglich angesetzt.

Analyse der Finanzlage

Zum 31.12.2022 besteht ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 2.483 (Vorjahr: 2.603). Dies resultiert aus dem Stammkapital, der allgemeinen Rücklage, dem Gewinnvortrag aus Vorjahren und dem Bilanzverlust aus 2022. Daraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 31,67 % (Vorjahr: 33,69 %).

Am Bilanzstichtag weist das Wasserwerk Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 2.665 (Vorjahr: TEUR 2.589) aus. Der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme betrug zum 31.12.2022 33,99 % (Vorjahr: 33,51%).

Analyse der Vermögenslage

Das Wasserwerk verfügt zum Bilanzstichtag über ein langfristiges Vermögen von TEUR 6.577 (Vorjahr: 6.726), das im Wesentlichen aus Grundstücken mit Betriebs- und anderen Bauten (TEUR 64), Verteilungsanlagen (TEUR 6.249), Maschinen und maschinelle Anlagen (TEUR 146) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 99) besteht. Die Veränderungen zum Vorjahr bestehen im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen der Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 448 und dem Anlagenzugang in Höhe von TEUR 298 und Anlagenabgang in Höhe von TEUR 189. Der Anlagenzugang betrifft im Wesentlichen den Zugang im Hauptrohrnetz und den Hausanschlüssen (TEUR 149). Der Abgang betrifft ebenfalls das Hauptrohrnetz und die Hausanschlüsse (TEUR 150 ohne Restbuchwert) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 39 mit Restbuchwert EUR 2,00).

III. Feststellung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Nach § 25 Abs. 2 EigVO NRW ist in dem Lagebericht auch auf solche Sachverhalte einzugehen, die auch Gegenstand der Prüfung nach § 53 HGrG sind.

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

IV. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Für das Jahr 2023 sind wesentlicher Bestandteil des Investitionsprogrammes Hauptrohrnetzmaßnahmen in den Bereichen Nord III am Wolbersacker, Unter Linden, Erschließung Palotti und Erneuerung Palottistraße.

Im technischen Bereich wurde mit der digitalen Leitungserfassung für das gesamte Rohrnetz sowie für die Hausanschlussleitungen weiter fortgefahren.

Das Wasser wird vollständig vom Wahnbachtalsperrenverband in Siegburg bezogen. Für das Jahr 2022 ist ein Wasserpreis in Höhe von rd. 0,72 EUR/m³ (Vorjahr: 0,68 EUR/m³) eingeplant gewesen. Für das Jahr 2023 ist ein Wasserpreis von rd. 0,86 EUR/m³ und für das Jahr 2024 ebenfalls ein Wasserpreis von rd. 0,86 EUR/m³ eingeplant (Ist 2022: 0,67 EUR/m³).

Bis zum 31. Dezember 2022 betrug der Wasserverkaufspreis 1,42 EUR/m³ netto. Ab Januar 2023 beträgt der Wasserpreis 1,75 EUR/m³ netto.

Da auch für das Jahr 2023 mit steigenden Kosten gerechnet werden muss, insbesondere bei den Kosten für den Wassereinkauf als auch bei den Personalkosten und auch bei den Kosten für die bezogenen Leistungen für das Hauptrohrnetz und Hausanschlüsse, war eine Erhöhung des Wasserpreises zum 01.01.2023 unumgänglich.

Am 14./15. Juli 2021 ereignete sich in Rheinbach und Umgebung eine Hochwasserkatastrophe. Das Betriebsgebäude und die Hochbehälter sind von dem Hochwasser beschädigt worden. Im Wirtschaftsplan für 2023 sind hierfür Aufwendungen in Höhe von insgesamt TEUR 50 eingeplant, welche aus der „Wiederaufbauhilfe“ des Landes NRW zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe erstattet werden sollen.

Der Wirtschaftsplan 2023, der im Dezember 2022 vom Rat der Stadt Rheinbach verabschiedet wurde, geht von einem Jahresüberschuss 2023 von TEUR 85 bei einer „auszuschüttenden“

Eigenkapitalverzinsung von TEUR 85 unter Berücksichtigung der oben genannten Parameter aus.

Die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands haben sich durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nach Einschätzung der sogenannten Wirtschaftsweisen „drastisch“ verschlechtert. Die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs ist daher schwer vorhersehbar, da sie abhängig ist von der hohen Inflation, den steigenden Energiepreisen, den Lieferengpässen bei wichtigen Bauteilen und den steigenden Kreditzinsen.

Risiko und Chancen

Das Wasserwerk hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet, welches ermöglicht, die Entwicklung von beeinträchtigenden Risiken frühzeitig zu erkennen. Jährlich wird die Risikosituation mit der des Vorjahres in einer Dokumentation abgeglichen.

Kurzfristig eintretende Veränderungen der Gewinnsituation des Wasserwerks können sich im Wesentlichen nur aus der Veränderung des Preises und der Menge des verkauften Wassers, des Bezugspreises für den Wassereinkauf und eventuell des Wasserverlustes ergeben. Gravierende Umsatzeinbrüche sind jedoch in der Wasserversorgung Rheinbach ebenso wenig zu erwarten wie völlig unverhältnismäßige Erhöhungen des Wasserbezugspreises. Damit sind die geschäftlichen Risiken der zukünftigen Entwicklung als überschaubar einzustufen, zumal Gewinnvorträge zum Ausgleich zukünftiger Verluste zur Verfügung stehen.

Die wesentlichen Entwicklungen des Geschäftsverlaufs werden in vierteljährlich erstellten Zwischenberichten zusammengestellt und analysiert.

Im technischen Bereich liegen die Risiken in Betriebsstörungen, gravierenden Wasserrohrbrüchen, Zerstörung technischer Einrichtungen oder schadensersatzpflichtige Schädigungen Dritter. Nach allen Erfahrungen der Vergangenheit ist der Eintritt solcher Ereignisse jedoch als eher unwahrscheinlich einzustufen. Für eine Vielzahl derartiger Risiken besteht im Übrigen Versicherungsschutz. Darüberhinausgehende bestandsgefährdende technische, geschäftliche oder sonstige Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Die Chance für eine weiterhin positive Entwicklung des Eigenbetriebes besteht darin, auch künftig sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten. Auch die Fortführung der intensiven Messungen zur Beeinflussung der Wasserverluste können zur weiteren positiven Entwicklung beitragen.

Rheinbach, den 18.09.2023

Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk

gez. Sabrina Lohr
Stellv. Betriebsleiterin

KOPIE 19.10.2023

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk, Rheinbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und mit § 103 Abs. 3 i.V.m. § 102 der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 Abs. 3 i.V.m. § 102 Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhält-

nissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bornheim, den 19. Oktober 2023

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Anlagen

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

Rechtliche Grundlagen

Betrieb:	Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk
Sitz:	Rheinbach
Zweck:	Versorgung der Bevölkerung mit Wasser
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung:	vom 15. Dezember 2005 in der derzeit gültigen Fassung vom 1. Dezember 2020
Stammkapital:	€ 1.099.277,54
Betriebsausschuss:	Regelungen zur Zuständigkeit des Ausschusses für den Eigenbetrieb finden sich in § 4 der Betriebssatzung. Der Ausschuss des Eigenbetriebes setzt sich seit dem 3. Dezember 2020 aus folgenden Mitgliedern zusammen:
(Ratsmitglieder:)	- Rick, Ilka, Verwaltungsangestellte (Vorsitzende) - Pfahl, Ferdinand, Schreinermeister (stellvertretender Vorsitzender) - Rohloff, Michael, Beamter - Bogert, Stephan, Lehrer - Rupprecht, Debora, techn. Angestellte - Rentzsch, Jana, Lehrerin
(Sachkundige Bürger:)	- Schurz, Friedhelm, Rentner - Formanski, Tobias, Verwaltungsangestellter - Wilcke, Axel, Soldat (bis 17.04.2023) - Schneider, Michael, selbständiger Handwerker (ab 18.04.2023)
(Vertreter der Arbeitnehmer:)	- Schäfer, Torsten, Facharbeiter - Orth, Jörg, Facharbeiter

Betriebsleitung:

- Herr Walter Kohlosser, Betriebsleiter (bis 30.04.2023),
- Herr Peter Eich, Stellvertretender Betriebsleiter (bis 31.01.2023)
- Sabrina Lohr, Stellvertretende Betriebsleiterin (ab 01.02.2023).

Sitzungen:

Im Berichtsjahr 2022 fand eine Betriebsausschusssitzung am 8. Dezember 2022 statt. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2021,
- Empfehlung zum Beschluss über die Ergebnisverwendung 2021,
- Entlastung der Betriebsleitung für 2021
- Benennung des Wirtschaftsprüfers für 2022
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Der Rat befasste sich im Berichtsjahr 2022 in der Sitzung am 19. Dezember 2022 mit Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Wesentliche Tagesordnungspunkte waren dabei:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021,
- Beschluss über die Ergebnisverwendung 2021,
- Entlastung des Betriebsausschusses,
- Beschluss Wirtschaftsplan 2023
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Wirtschaftsplan:

Der Wirtschafts- und Finanzplan des Eigenbetriebs für das Jahr 2023 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach vom 19. Dezember 2022 beschlossen.

Stadt Rheinbach, Eigenbetrieb Wasserwerk

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2022 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2022**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2022 T€	Ist - ergebnis 2022 T€	Ergebniswirkung Ist/Plan T€
Erträge			
Umsatzerlöse	3.001	2.873	-128
aktivierte Eigenleistungen	78	35	-43
sonstige betrieblichen Erträge	75	81	6
sonstige Zinsen/ähnliche Erträge	0	1	1
Summe Erträge	3.154	2.990	-164
Aufwendungen			
Materialaufwand	1.792	1.466	326
Personalaufwand	766	703	63
Abschreibungen auf Sachanlagen	441	448	-7
sonstige betriebliche Aufwendungen	345	355	-10
Zinsen/ähnliche Aufwendungen	54	42	12
sonstige Steuern	4	4	0
Ertragsteuern	50	-	50
Summe Aufwendungen	3.452	3.018	434
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-298 -	28	270

Stadt Rheinbach, Eigenbetrieb Wasserwerk

**Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2022 und der
Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2022**

	Planansatz Wirtschaftsplan 2022 T€	Ist - ergebnis 2022 T€	Ergebniswirkung Ist/Plan T€
Einzahlungen			
Abschreibungen	441	448	7
Anschlussbeiträge	100	125	25
Aufwandersatz Hausanschlüsse u. Rohrnetz	50	84	34
Zuschüsse für Investitionen	75	23	-52
Darlehensaufnahmen	1.710	0	-1.710
übrige Veränderung Bilanzposten	0	361	361
Summe Einzahlungen	2.376	1.041	-1335
Auszahlungen			
Bauvorhaben und Investitionen	1.583	299	1.284
Entnahmen aus Baukostenzuschüssen	97	95	2
Darlehensstilgungen	213	168	45
Eigenkapitalverzinsung(=Ausschüttung an Stadt)	185	92	93
Jahrsfehlbetrag	298	28	270
übrige Veränderungen Bilanzposten	0	359	-359
Summe Auszahlungen	2.376	1.041	1.335
	0	0	0

**Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister,
Eigenbetrieb Wasserwerk,
Rheinbach**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
(IDW Prüfungsstandard 720)**

1. **Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**
- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es besteht ein Arbeits- und Geschäftsverteilungsplan für die Stadt Rheinbach. In diesem sind auch die Aufgaben für die Betriebsleitung und die einzelnen Sachbearbeiter des Wasserwerks geregelt. Die Zuständigkeiten für Betriebsleitung und Betriebsausschuss sind in der Betriebssatzung des Wasserwerks und in der EigVO NRW geregelt. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Wasserwerks.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Jahr 2022 fand eine Sitzung des Betriebsausschusses, am 08. Dezember 2022, statt. Der Stadtrat befassete sich im Berichtsjahr ebenfalls in einer Sitzung am 19. Dezember 2022 mit den Belangen des Wasserwerks. Niederschriften über die Sitzungen wurden vorgelegt.

- c) **In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Betriebsleiter ist ab 2017 stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (WFEG).

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Mitglieder der Betriebsleitung werden im Anhang angegeben. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bestehen nicht.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht ein Arbeits- und Geschäftsverteilungsplan der Stadt Rheinbach, in dem auch der Eigenbetrieb integriert ist. Eine Überprüfung findet bei organisatorischen und wesentlichen personellen Änderungen innerhalb der Stadt Rheinbach statt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es besteht das Vier-Augen-Prinzip. Darüber hinaus werden vor der Vergabe von Liefer- und Dienstverträgen mit einem Wert über T€ 25 bzw. bei Vergabe von Bauleistungen über T€ 30 von der Vergabestelle der Stadt Rheinbach Anfragen an die Informationsstelle für Vergabeausschüsse beim Finanzministerium NRW und beim Gewerbezentralregister gerichtet, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin / des Bieters, die / der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen.

Auftragsvergaben über T€ 100 und von Nachtragsaufträgen von mehr als T€ 40 bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Anweisungen bezüglich Auftragsvergaben und Stundung / Niederschlagung von Forderungen bestehen im Rahmen der Betriebssatzung. Daneben bestehen diverse Dienstanweisungen, u.a. eine „Vergabeordnung“ der Stadt Rheinbach, an die das Wasserwerk gebunden ist.

Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es existiert eine ordnungsgemäße Ablage, die einen schnellen Zugriff ermöglicht.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Grundsätzlich werden Quartalsberichte erstellt, die dem Betriebsausschuss in den jeweiligen Sitzungen vorgelegt bzw. postalisch an die Mitglieder versandt werden. Planabweichungen werden systematisch untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Wasserwerks. Eine Kostenrechnung besteht nicht.

Eine Nachkalkulation der Wasserpreise erfolgt ab 2017 jährlich. Als relevante Entscheidungsgröße wird lediglich die Eigenkapitalverzinsung neben den handelsrechtlichen Aufwendungen für Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen als gebührenrelevante Kosten berücksichtigt; von dem

Wahlrecht, die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten/Ertragszuschüsse in die Gebührenkalkulation nach dem KAG NRW nicht mit einzubeziehen, wird seit 2018 Gebrauch gemacht.

Im Berichtsjahr ergab sich eine Unterdeckung von T€ 232 (Vorjahr: T€ 233).

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Überwachung der Liquidität obliegt den Mitarbeitern der Buchhaltung. Kredite werden vertragsgemäß getilgt.

- e) **Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es liegt kein zentrales Cash-Management vor. Der Zahlungsverkehr wird über eigene Bankkonten abgewickelt.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte aus Wasserlieferungen werden jährlich auf Grundlage der Ablesung abgerechnet. Daneben werden, jeweils im Abstand von vier Monaten, Abschläge in Höhe des Vorjahresverbrauchs fällig.

Die übrigen Leistungen, wie z. B. die Herstellung von Hausanschlüssen, werden ebenfalls zeitnah abgerechnet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ein Controlling als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet und aufgrund der Größe des Wasserwerks entbehrlich. In den Sitzungen des Betriebsausschusses werden Plan-Ist-Abweichungen erläutert.

- h) **Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es bestehen weder Tochterunternehmen, noch Unternehmen mit einer wesentlichen Beteiligung.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Es besteht ein eigenständiges Risikofrüherkennungssystem für die Wasserversorgung. Seitens der Betriebsleitung werden grundsätzlich diverse Maßnahmen ergriffen, um die Entwicklung des Wasserwerks laufend zu beobachten und dabei auch mögliche bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

So besteht z. B. ein Maßnahmenplan für die Wasserversorgung der Stadt Rheinbach, der bei eventuell auftretenden Notsituationen der Wasserversorgung eine reibungslose, zügige Kommunikation zwischen den verantwortlichen Stellen gewährleisten soll. Die letzte Aktualisierung des Maßnahmenplans erfolgte am 13.06.2023.

Die Entwicklung des Wasserabsatzes kann anhand der Netzeinspeisung und der monatlich erstellten Rechnungen der Vorlieferanten überwacht werden.

Von kaufmännischer Seite werden die Planzahlen mit den Ist-Zahlen regelmäßig verglichen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen aus, um den Zweck der rechtzeitigen Erkennung von Risiken zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

Es wird jährlich als Zusammenfassung der durchgeführten Maßnahmen ein Risikobericht erstellt, der auch im Betriebsausschuss zur Kenntnis genommen wird. Im Berichtsjahr erfolgte dies in der Sitzung vom 08.12.2022.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Diese Maßnahmen sind als Arbeitsanweisungen durch die Betriebsleitung dokumentiert.

- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es erfolgt bei Bedarf eine kontinuierliche und systematische Fortschreibung der Dokumentation.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Entfällt, da der Eigenbetrieb Wasserwerk keine derartigen Geschäfte tätigt. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

6. Interne Revision

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen des Wirtschaftsplans erfolgt eine mittelfristige Investitionsplanung, deren Ergebnisse in dem Erfolgs- und Vermögensplan berücksichtigt werden.

Über die Ausschreibung der Baumaßnahmen erfolgt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Die Notwendigkeit der Versorgungssicherheit steht dabei stets im Vordergrund.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Vor der Durchführung von Investitionen werden alternative Vergleichsangebote eingeholt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es erfolgt eine globale Überwachung im Rahmen des Plan-Ist-Vergleichs der regelmäßigen Zwischenberichte. Die Ergebnisse werden in den Gremiensitzungen besprochen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei einzelnen Maßnahmen haben sich gegenüber den Planansätzen Überschreitungen ergeben; insgesamt werden die Planansätze in der Regel jedoch nicht ausgeschöpft.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen von T€ 299 realisiert, während T€ 1.583 im Wirtschaftsplan veranschlagt waren.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es erfolgte eine Ausschreibung sämtlicher Bauarbeiten. Für andere Geschäfte, wie z. B. die Kreditaufnahme, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Seitens der Betriebsleitung erfolgt eine Berichterstattung an den Betriebsausschuss in den entsprechenden –protokollierten– Sitzungen.

Gemäß § 20 EigVO NRW sind quartärllich Zwischenberichte von der Betriebsleitung an den Bürgermeister und den Betriebsausschuss zur Unterrichtung weiterzugeben.

Im Berichtsjahr wurden Zwischenberichte für die Quartale I bis III erstellt, jedoch nicht innerhalb der Monatsfrist nach § 20 EigVO NRW zugeleitet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Wasserwerks.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan (Betriebsausschuss) wird zeitnah informiert. Ungewöhnliche und risikoreiche Geschäftsvorfälle sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Derartige Themen waren im Berichtsjahr nicht gegeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?

Nein, eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nennenswerte stille Reserven oder Lasten in den bilanzierten Vermögensgegenständen enthalten sind.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Anlagevermögen ist zu 84,5 % (Vorjahr 73,3 %) durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Posten sowie langfristiges Fremdkapital gedeckt. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Das Wasserwerk hat im Berichtsjahr weder Finanz- / Fördermittel noch Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Mittel der „Wiederaufbauhilfe“ des Landes NRW aufgrund der Hochwasserschäden vom 14./15. Juli 2021 wurden im Berichtsjahr i.H.v. T€ 52 als Erträge erfasst und fließen voraussichtlich erst in 2023.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aus der Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinbach führt der Eigenbetrieb eine Ausschüttung als Eigenkapitalverzinsung in Höhe von T€ 92 an die Stadt ab. Diese soll aus dem Gewinnvortrag bedient werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es bestehen keine Segmente.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen zur Stadt Rheinbach zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen? Um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresfehlbetrag von T€ 28 ausgewiesen. Vor dem Hintergrund leicht rückläufiger Umsatzerlöse bei konstanten Verkaufspreisen führten die gestiegenen Aufwendungen für Material, insbesondere der Wasserbezug, zu einem negativen Jahresergebnis.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der weiterhin zu erwartenden steigenden Kosten, insbesondere in den Bereichen Wassereinkauf und bezogene Leistungen für Hauptrohrnetze und Hausanschlüsse sowie Personal werden die laufenden Entgelte und Grundgebühren zum 01.01.2023 angehoben; sodass im Wirtschaftsplan 2023 die erwartete Eigenkapitalverzinsung wieder durch das positive Jahresergebnis von T€ 85 gedeckt sein soll.

KOPIE 19.10.2023

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichthungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2 | 53113 Bonn

Weitere Pflichtangaben finden Sie unter impressum.dhpG.de und www.dhpG.de

**Global**INDEPENDENT
NETWORK MEMBERdhpG is an independent network member of CLA Global. See CLAGlobal.com/disclaimer